

*Wachsthum*  
Dienstag den 25 Januarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unseres aller  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

IV.

### Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs- und Märckischen  
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

### Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu Kauffen und verkauffen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen,  
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und  
Brod- u. Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Fortsetzung des vorigen Aufsatzes von der Anziehung und Zurückstossung  
der Elektrischen Körper.

Wenn man unter eine trockene und am Feuer vorher erwärmte gläserne Glocke, vergleichen  
man bey der Luftpumpe brandet, ein Goldblättgen an einem seidenen Faden aufhenget,  
und reißet hierauf die Glocke mit ein warmes Tuch, so beweget sich das Goldblättgen hin und  
wieder, nähert man sich ihm alsdenn mit einem Finger, so stiehet es vor ihm hinweg, es be-  
giebt sich aber wieder an seine vorige Stelle, wenn man den Finger zurückziehet. Eben dieses  
thut auch eine geriebene Glasröhre, womit man sich der Glocke nähert. Ist aber die Elec-  
tricität allzu stark, so klebet das Goldblättgen an der Glocke dermassen feste, daß man es durch  
eine bloße Annäherung der Röhre davon ab, und loszureißen nicht vermag. Jedoch geschiehet  
dieses ohnsehlbahr und so fort, wenn man die Glocke an derseligen Seite mit der Glasröhre  
auf



chen Akademie der Wissenschaften mitgetheilt, welche auch diese Entdeckung nebst verschiede-  
 nen andern verächtlichen Wahrnehmungen mehr, denen Miscellaneis Berolinensibus Tom. 4.  
 pag. 341 einzurücken gewürdiget. daß ein solches auf dem Wasser schwimmendes Kügelgen  
 ane wahl dahin, wo der Zusammenhang mit den Theilgen des Wassers am größesten ist, sich  
 bewege, ist aus der Physik zur Gänge bekant. Und hat Herr Krüger in seiner Naturlehre  
 § 211 solches aus dem Gesetze des Zusammenhanges sehr artig und viel wahrscheinlicher als  
 Mariotte, Gravesande und andere Naturforscher mehr gezeigt. Aus eben diesem Grunde  
 aber läßt sich auch die Ursache dieser electrischen Erscheinungen, süglich herleiten und erklären.  
 Zu dem Ende setze ich als eine aufgemachte Sache voraus, daß das Wasser oder eine andere  
 flüssige Materie, unter die geriebene Glasröhre oder überhaupt einen electrischen Körper etwas  
 aufschwelle und erhabener stehe als an einem andern Orte. Siehe hievon die Tentamina Ex-  
 periment. Nat. Acad. del Cimento part. 2. p. 89. Jallabert Experiences sur l'Electricité p.  
 21. Nollet essai sur l'Electricité p. 55. Hausen novi prof. Aus in Historia Electricitatis p. 12.  
 Doppelmaier neu entdeckte phänomina S. 59. Waltz Abhandlung von der Electricität S.  
 139 und andere mehr. Wenn demnach das Wasser an dem Kügelgen höher steht auf derseni-  
 gen Seite, welche gegen den Electrischen Körper gerichtet ist, als auf der entgegen gesetzten  
 Seite, so wird nothwendig das Zusammenhengen zwischen ihr und dem Wasser, mithin  
 das Anziehen daselbst größer. Da nun die Bewegung nach der Direction der stärkern Kraft  
 erfolget, so kan es nicht fehlen, das Kügelgen muß sich gegen den electrischen Körper mit einer  
 gleichförmig beschleunigten Geschwindigkeit bewegen, sintemahlen je mehr es sich dem electri-  
 schen Körper nähert, desto größer nicht nur sein Zusammenhang mit dem Wasser wird, son-  
 dern auch die electrische Anziehung desto stärker, hält man aber die Glasröhre gerade über  
 das Kügelgen, so steht das Wasser an allen Seiten herum eben hoch, was ist es also Wunder,  
 daß es ruhet, und von seiner Stelle sich nicht verrückt. Man siehet freylich keinen Grund,  
 warum es in diesem Fall, sich vielmehr nach dieser als jener Gegend bewegen sollte. Ubrigens ist  
 diese Hypothese viel wahrscheinlicher, als diejenige deren ich mich vor diesem, und ehe man  
 noch in der Electricitäts-Geschichte so weit gekommen, bedienet, wie man solches findet in  
 den obgemelten Miscellaneis Berolinensibus l. c. woselbst ich wohlbedächtlich diese Worte unter  
 andern mit habe einfließen lassen. *Cæterum Hypothesis hæc utcumque plausible & speciosa  
 eam duntaxat in finem hic proposita est, ut novis ansam præbeat capiendis Experimentis, qui-  
 bus vel magis adstruatur ejus probabilitas, vel inventis, quæ cum ipsa non coherent, tanquam  
 falsa protinus explodatur.* Ich bin nicht so erpicht auf meine Meinung, daß ich solche nicht aus  
 Liebe zur Wahrheit so gleich fahren lassen sollte, man ich eines bessern unterrichtet und belehret  
 worden. Eine Hypothese gilt nur so lange, als die Erfahrung damit übereinstimmt und ihr  
 nicht widerspricht. Ein mehreres hievon nächstens. Schilling.

#### Von Akademischen Sachen im Hamm.

Von dem Herrn Doctor und Professor Wurbot ward den 10 dieses Monats der Herr Eis-  
 ling/ Rector der hiesigen Lateinischen Schulen/ bey einer ungemeynen Kälte, aber auch  
 bey einer nicht weniger ungemeyn ansehnlichen und zahlreichen Versammlung, in dem öffentl.  
 Hörsale, zum Professore Theologiae Extraordinario introduciret. Nachdem ersterer eine in  
 die Kürze gezogene Rede gehalten hatte, welche in dem Voetigertschen Buchstaben bereits ab-  
 gedrucket zu haben ist, perorirte der letztere de fructibus meriti Christi in reprobos redundanti-  
 bus. Vielleicht wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, einen kurzen Auszug des wichtigen  
 Inhalts dieser Rede hier zu lesen. Die Wahrheit des Sages, daß das Verdienst Christi  
 sich auch auf die Verworfenene erstreckt/ oder daß der Heiland für diejenigen/ welche  
 der ewigen Seeligkeit nicht so heftig werden/ viele und grosse Vortheile durch sein  
 Mitleid erworben habe; wurde vorläufig überhaupt bewiesen, theils aus den Schrift-  
 stellen Ps. LXVIII. 19. 1 Tim. II. 6. IV. 10. 1 Joh. II. 2. u. a. m. theils aus einigen Vor-  
 bildern N. Test. So wurde z. E. von der großen jährlichen Verjüngung bey den Juden ange-  
 mercket, daß dieselbe sich über das ganze Volk, über Gläubige und Uncläubige, erstreckt, und  
 alle und Jede, jedoch in verschiednen Graden, verjüngt habe. Der untristige Erad befand  
 in dem Aufschube der Straffen, der zweite in der Befreyung der zeitlichen Straffen, inson-  
 derheit des plöglischen Todes, der dritte in der gänglichen Befreyung von aller Straffe. So wol

wol in diesem als jenem Leben. Diesen letzten Grad erlangten nur alle diejenigen, welche im Glauben auf die Veröhnung sahen, welche der Messias vollbringen sollte. Hieraus kan der Schluß gezogen werden, daß es sich eben so verhalte mit der Veröhnung unseres Erlösers, und daß eben solche Staffeln in derselben müssen unterschieden werden: wo man andern nicht sagen wil, die wahre Veröhnung selbst sey von engerem Umfange, als die vorbildende ebemahls gewesen ist. Ein ähnlicher Schluß wurde von den zweifachen Gütern des Sinaitischen Bundes, welche theils irdisch theils geistlich waren, auf die Güter des neuen Bundes gemacht. Hierauf wurden die Wohlthaten aufgezählet, deren die Verworfenen durch das Verdienst Christi theilhaftig werden. Sie sind von zweierley Art. Einige stießen unmittelbar aus der Veröhnung Christi selbst, andere mittelbar, nemlich vermittelst der äußerlichen Veruffung und Predigt des Evangelii. Zur ersten Art gehören. 1) Die Aufhebung und der Ausschub zeitlicher Strassen, welche im A. Test. einigen Sünden auf dem Fusse folgten; und dieß so wol in Ansehung einzelner Personen, als ganzer Gesellschaften und Völker. 2) Die Seeligkeit der jungen Kinder, der ungläubigen und Heiden, welche hier behauptet wurde. Zur andern Art wurden gerechnet. 1) Die Ausbreitung der Erkenntnis und vieler nützlichen Wissenschaften, aus Freiheit, Sicherheit u. s. f. 3) Die Christliche Freiheit. 4) Die Befreiung von dem Joche und der Strenge des ceremonialischen Gesetzes. 5) Die Befreiung des Gewissens von dem Zwange in Ansehung solcher Sachen, welche in sich betrachtet gleichgültig sind. 6) Die Christliche Religion schiebet der menschlichen Verdorbenheit mächtige Riegel vor, und verhindert, daß die Menschen nicht in mehrere und abscheulichere Laster und Unvollkommenheiten in dieser Welt, und folglich 7) In eine schwerere Verdammnis nach diesem Leben fallen, als ohne dieselbe geschehen wäre.

#### I. NOTIFICATION.

Se Königl. Majestät in Preussen lassen ein frey Bataillon errichten, die Werbungen davon sind zu Ereyfeld, Plerck, Duisburg, Cleve, Cranenburg, Wesel und Geldern. Man kan daselbst zu Pferd oder zu Fuß Dienst bekommen, indem auch ein Esquadron Husaren dabey stehen. Es werden auch Capitulations und Handgeld gegeben. Man kan auf 1. 2. 3. 4. 5. 6. Jahr capituliren, und alles was der Soldat erbeutet ist lediglich sein eigen ohne davon Rechenschaft geben zu dürfen. Es wird niemahls campiret, sondern beständig bey den Bauern auf den Dörfern Quartier genommen werden, alwo der Soldat weder vor Essen noch Trinken sorgen darf, jeder Soldat hat täglich einen Schilling zu verzehren. Es ist auch Königl. Pardon vor alle Deserteurs von der Armee mit der Versicherung niemahlen an das vorige Regiment ausgeliefert zu werden.

#### II. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Da die Erbgenahmen Dahmen resolviret sind ihr elterliches, auf der Niederstrassen am Eck, einerseits Herrn Professoris Janssens, anderseits Peter Dahmen gelegenes Haus, freywillig aus der Hand zu verkauffen; Als können dieselben, so dazu Lust haben, sich je eher je lieber, bey ihnen melden, und den Kauf schliessen.

#### III. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ingefolg der in Interventions- Sachen d. r. Gebrüdere Drothmanns ad causam executionis & distraktionis Hn Osthof in Langenberg wider die Eheleute Peter Drothmann unterm 18 December beim Stadtgericht zu Hattneggen publicirter Urteil novus terminus distraktionis des Drothmannischen Hauses auf den 26 Februarii a. curr., präfigiret worden; Als können dieselben, so zu dessen Ankauf Lust haben, sich Nachm. um 2 Uhr auf der Gerichtsstube alda einfinden und ihren Vortheil suchen.

Da ad instantiam der löbl. Servis- Commission zu Wesel, wider die verwittibte Freyfrau von Wenge, distractio des dieser letztern zugehörigen Siepmanns Hofes zu Eberg, so nach dem jährlichen Ertrag zu 1318 Rthlr, 45 st taxiret, erkannt, und termini distraktionis auf den 23 Febr., 27 April und 29 Junii 1757, allemahl Nachm. um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anderahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäufern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 15 Decemb. 1756.

Erster Anhang.

## Zweyter Anhang.

Nom IV. Dienstag den 25 Januarii 1757

### Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

#### VIII. NOTIFICATION.

Von Gottes Gnaden Friederich König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg des  
Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst u. u. u.

Insern gnädigen Gruss zuvor, würdiger und vester, lieber Getreuer. Auf Euer allerunter-  
thänigstes Bitten und Gesuch vom 21ten Junii a. c., daß Euch eine General. Decharge  
über die seit ero von Euch geführte Sainsche Lotterie. Rechnung der vier ersten Classen möge  
ertheilet werden, geben Wir euch hierdurch zur allergnädigsten Resolution: daß, weil diese  
Lotterie. Sache nunmehr gänzlich finalisiret, und besunden ist, daß Ihr nicht das geringste  
weiter dießwegen zu bezahlen schuldig seyd, ihr die darüber besonders expedirte Quitung auch  
zu eurer General. Decharge hieneben zu empfangen habt. Sind euch mit Gnaden gewo-  
gen. Begeben Berlin den 7ten September 1756.

Auf Er Königl. Majestät allergnädigsten Special. Befehl.  
Direct. Happe. Boden. Blumenthal.

An den Hofprediger von Perard  
zu Stettin.

Demselben wird die gebetene General. Decharge  
über die seithero von ihm geführte Sainsche  
Lotterie. Rechnung der vier Classen zugesandt

Demnach die von einer Königl. Preuss. Ober. Krieger- und Domainen. Rechen. Cammer an-  
gefertigte, und von dem Herrn Rentanten agnoscirte Sainsche Lotterie. Rechnung der 4  
ersten Classen, worinn die Einnahme, überhaupt Achtzehn tausend / zwey hundert neun  
und sechzig Ehlr 8 Gr. 8 Pf. die Ausgabe aber Fünf tausend / neun hundert / neun und  
siebenzig Ehlr. 14 Gr. 9 Pf. betragen, daß also ein Bestand geblieben von Sechs tausend /  
zwey hundert / neun und achtzig Ehlr., 17 Gr., 11 Pf. und solchergestalt nach der Cam-  
mer. Versicherung ad depositum abgeliefert worden, bey geschעהner Revision mit Verordnun-  
gen. Attesten und Quitungen sich belegt und justisiret besunden. Als wird der Herr Rentant  
sothaner Rechnung, der Herr Hofprediger von Perard, hierdurch darüber quitiret. Berlin  
den 7ten September 1756.

Königl. Preuss. zur Ober. Krieger. und Domainen. Rechen. Cammer  
verordnete Präsident und Räte.

Kese /	Bennert /	v. Tielkau /	Schönermark /
	v. Tieffenbach /	v. Ziegler /	Schönbeck /
			Neubauer.

Den 20ten November 1754 hat der Hofprediger  
von Perard deponirt

Die auswärtige und erkannte Schulden betragen	Ehlr. 5481.	.	.	.
Eine nach der Liquidation unterbrachte Actie	803.	6 Gr.	.	.
Also der vermeintliche Defect	.	5.	10 Gr.	.
			1 Gr. 11 Pf.	
	Ehlr. 6289.	17 Gr. 11 Pf.		

Diemeilen die Entreprenneurs der Sächschen Pfund. Floretband. Fabrique solche fortzusetzen  
nicht in willens sind, indessen solche an diesem wegen seiner recht guten Beschaffenheit sehr be-  
queme Ort durch die Geschicklichkeit derer vorhandenen Arbeiter und Spinner, nicht weniger  
aller zur Fabrique erforderlichen Utensilien, mit gutem Nutzen und Profit fortgesetzt werden  
kan; so können sich die dazu findende Liebhaber bey der Königl. Krieger. und Domainen. Cam-  
mer melden und weitere Nachricht davon einziehen, auch sich alle Assistance und Willfährigkeit  
versprechen. Gebe in der Krieger. und Domainen. Cammer den 6 Jan. 1757.

Da die 5te Classe der Stettinischen Sainschen Lotterie nicht hat zu Stande kommen können  
weil kaum ein ztel der Zettel unterbracht, auch der Rest der 4 ersten Classen durch die grosse  
Men

Menge der zur Last der Lotterie übriggebliebenen Zettel fast absorbiert worden; so ist vermög-  
 Er Königl. Majestät allergnädigsten Rescript vom 23ten September a. c. oberwehnte Lotterie  
 gänglich aufgehoben, mit dem allergnädigsten Befehl, daß einem jeden derer interessenten ge-  
 gen Auslieferung seines Zettels, der Einsatz zur 1ten Classe à 2 Rthlr 12 Gr. von denen Col-  
 lecteurs wiederum ausbezahlt werden soll. Man hat also dem publico solches hiedurch be-  
 kant machen und demselben zugleich avertiren wollen, daß die Rechnungen derer 4 ersten Clas-  
 sen; welche der Herr Hofprediger von Derard, als erster Director der Lotterie, geführt hat,  
 von der Königl. Ober- Krieger- und Domainen- Kassen- Kammer zu Berlin, auf das genaue-  
 ste examiniret, und die etwaige Monita vergnüget worden. Stettin den 25ten Novemb. 1756.  
 Königl. Preuss. Pommerische Krieger- und Domainen- Kammer.

Lengnick.

Sriege.

Lang.

Wer an des Herrn General- Feldmarschall und Gouverneur Freyherrn von Dossow Excell.  
 etwas zu fordern hat, wird auf Veranlassung hochged. Ihro Excellence verabladet, mit sothanen  
 Anforderungen vorm 15 Februarii a. c., sich sub omnia perpetui silentii, in Wesel zu melden.

IX. Sachen / so zu verkauffen außershalb Dnaburg.

Es wird dem publico hiedurch bekant gemacht, daß bey Herrn Hauland zu Eleve 10000  
 Pfund recht gut gewonnenes Heu zu Kauf lieget, und zwar 1000 Pfund vor 3 Rthlr; Es  
 können sich also die Herren Liebhaber bey demselben einfinden und Handlung pflegen.

Ad instantiam der Ehel. Ver. Julis, soll das bey der Ferkens. Wende bey Rees gelegene  
 Kämpgen, vulgo Valinas Baumgarten, denen Erben. des verstorbenen Vicarij Bögel als  
 Lau eng Molentamp und Joh. Maas zuständig, in Terminis den 20 Jan., 10 Febr. und 7  
 Martii, allemahl Vorm. um 10 Uhr, aufm Rathhause in Rees, publice verkauffet und in  
 ut mo termino plus licenti zugeschlagen werden; die dazu lust tragen, können sich alsdann  
 zur gefekten Zeit und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

Der Herr Vicarius von Betteren zu Weez, als Vormund seines Truders Kinder, ist nor-  
 habens mit consens eines hochachtbaren Magistrats zu Eleve, unter Assistentz der Herren  
 Wäylen. Provisoren, das elterliche Betterersche Haus, in der Klosterstrasse zu Eleve gelegen,  
 der Kraht genant, den 3 Jan. 1757, Nachm um 3 Uhr, auf der Stadtwage zum Verkauf  
 anzuhängen und 4 Wochen hernach, als den 31 Jan. bey Ausbrennung der Kerzen, dem meist-  
 bietenden zu verkauffen; die dazu lusthabende können sich forderlamit einfinden. Wan auch je-  
 mand ex quocunque capite solches seyn mögte, einige prävention an dem. Haus zu haben ver-  
 meint, muß solches binnen obged. Verkaufs. Termin cum iustificatoriis sub poena perpetui si-  
 lentii, gehörig einbringen.

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht verordnete Landrichter und Assessores ic. fügen hiemit  
 zu wissen, wasmassen der E. Sommers wider die Ehel. Sorgerers pro obtinendo iudicato ad 17  
 Rthlr 30 fl. bey uns um die allmation und subhastation zweyen diesen zuständigen im Wdem-  
 schen gelegenen Stücken Baulandes angehalten, wir auch diesem Euchen statt gegeben; als sub-  
 hastiren wir und stellen zu jedermännlichen feilen Kauf das 1te in dem also genannten Hartts-  
 kämpgen situiertes und opter auf 240 Rutben groß und 70 Rthlr werth geschätztes Stück, und  
 das 2te in dem also gen. Pruffensamp kentlich vorhandenes Stück, so von gleicher Größe zu seyn  
 geschätzt, aber auf 80 Rthlr Kresveld und zwar beyde nach Abzug der Grundlast gewürdiaet  
 worden; citiren und laden damenhero nicht nur dieselnige, so belieben haben solche Stücke  
 Baulandes zu erkaufen, sondern auch succumbirende Eheleute Sorgerers ad videndum distrah.  
 und dieselnige, so auf diesen vorbeschriebenen Grundstücken etwa ein Ding. oder vorzügliches  
 Recht zu haben vermeinen, zu Vorbring. und Bescheinigung ihres Anspruchs, in ebengemelt.  
 auf den 27 Jan., 14 Martii und den 20 May a. c., beide erstere in Eleve auf der Stadtwage,  
 Nachm. um 4 Uhr abgehalten werden sollenden Terminis, so dan in ut. termino, so zu Wdem  
 im Belieben, Nachm. Glocke 2 seyn soll, hiedurch und Kraft dieses offenen Subhastations. Po-  
 sentis veremortete, dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf  
 abschliessen und ihren Anspruch rech. fertigen, oder aber gewärtigen sollen, daß im letztern Termi-  
 no die Ländereyen denen meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen  
 gehöret werden solle, Eleve im Landg. den 10 Jan. 1757.

Es sollen des ohlängst zu Wpland im Schwanen verstorbenen Domainenpächters Joh. H.  
 Büß

Büß inventarisirte Effecten, bestehend in allerhand Mobilien, Fortfahrungsstücke, item Kühe, Pferde, Schweine, wie auch Fourage, imgleichen ein Fufselkessel nebst allem Zubehör, auf den 28 Jan. morgens um 9 Uhr, dem meistbietenden vor rüchsländige Domainenpacht verkauft werden. Und da auch übrigen sich ein und andere privat Creditores angegeben; so werden alle und jede, so an dem verstorbenen einige Prätension haben, sub præjudicio consueto abgeladen, um ihre Forderungen binnen 2 Monaten, so wol beym Gericht anzugeben, als auch solche rechts beständig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungsfall hiernächst damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

#### X. Sachen / so verkauft außershalb Dinsburg.

Es hat Herr J. Stute in Soest, von seinem Colono Schutzen zum Ardey, 5 4tel Morgen geistl. Landes, wovon 4 Morgen plus minus außser Nortenthor an der Wittwen Quans Kamp und des Coloni Hofes ländereyen, und ein 4tel Morgen im Stocken zwischen Bode bis und Bierbrodis in Hattrops Land gelegen, und woraus per Morgen an das Capitulum ad St. Patroclum alda, jährlich 45 st. bezahlet werden muß, erblich angekauft; des Endes nicht allein diejenige Creditores & pretendentes, so an ged. Land Anspruch und Forderung haben, sondern auch in Specie alle und jede Creditores hiemit edictaliter & sub poena perpetui silentii abeladen werden, um ihre Forderungen à dato publicationis binnen 4 Wochen beym Königl. Stadtgericht in Soest gehörig anzugeben.

Der Kleidermacher D. Becker in Soest, hat, von dem Soldaten E. Kirchsträter und zwar mit Approbation und Consens seines Hn Commandeurs des Hn Obristwachtmeisters von Blöz hochwolgeb. ein und 1 4tel Morgen Land außser Ultici: hor an der Windmühlen gelegen, erblich gekauft; als diejenige, so an diesem Lande einige Anspruch oder Forderung haben, werden hieburch abgeladen, um ihre Forderungen à dato publicationis binnen 4 Wochen beym Königl. Soestischen Stadtgericht sub poena perpetui silentii anzugeben und zu justificiren.

Da der Herr Besendonck zu Meurs, von dem Chirurgo Malinus und dessen Eheliebste, ein alda auf der Steinstraßen zwischen der Wittibe Rätbin Hagenbergs und H. Schroot gelegenes Haus, so denn einen Garten in der Fregensstraße gelegen, an sich gekauft, und wilkens ist die Kaufgelder binnen 6 Wochen zu bezahlen; als solches, diejenige so an ged. Haus und Garten Anspruch haben, sich beim Herrn Ankäufer obgedacht zeitig angeben.

#### XI. Sachen / so zu verpachten außershalb Dinsburg.

Nachdem die wegen Verpachtung sämmtl. auf Trin. 1757 pachtlos werdende, zur Königl. Schütteren Eleve gehörigen Höfen, Bau- und Weydeländereyen, Mühlen, Zehnten, Fehren, Fischereyen und Monopollen präfigirt gewesene erstere Termini gehörig abgehalten, in denselben aber auf denen mehresten Parceelen theils gar nichts, theils ein sehr geringes gebotten worden, und man daher resolviret, in Ansehung derer Höfen, Bau- und Weydeländereyen anderweite Termini zur öffentlichen Verpachtung auf den 29 Jan. und 5 Febr., so denn derer übrigen Parceelen, als Mühlen, Zehnten, Fehren, Fischereyen und Monopollen auf den 31 Jan. und 7 Febr. a. c., allemahl Nachm. præctje um 2 Uhr, in Eleve auf der Stadtwaage anzüberahmen und bestzuiechen. So wird solches hierdurch näher bekant gemacht, damit diejenige, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren, sich alsdenn einfinden und ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter, so denselben gar nicht gestattet wird, noch dieselbe sich anzumassfen besu: t seyn, oder auch auf andere Nebenabsichten zu sehen, ihr Sebot öffentlich, und eines jeden selbst eigenem interesse gemäß, ad protocolum abgeben, und solchergestalt ihren Vortheil suchen, auch mittelst vorhin gem. massen die Conditiones und Vorwarden so wohl bey dem Departements Rath Herrn Kriege, und Domainen Rath v. Verschau, als Administratoren Hn. Kneesse einsehen, und nähere Nachricht einholen können. Eleve den 17 Jan. 1757.

De Heer Paktoor en tydelycke Kerck- en Aermenmeesters te Mooock, syn van intentie, om op den 2 February a. c. s' naermiddags om twee uren, ten huysen van Willem Gossens te verpachten de Kercke en Aerme Wey en Bouwlanderye.

Ein hochedl. Magistrat der Stadt Wesel, wid nachfolgende Stadt. Patrimonial. Stücke als Fleischbanck, Bodenwaage, Strickcreep, Ankras mit der Schelle, Vendu, Steinkohlen, Waage, Holzkohlen-Maas, Fischbänck, und Holzjense auf den 29 m. c., und 12 Februarii, Vorm. Glocke 9, zu Rathhause zur Verpachtung anhangen. Lusthabende wollen sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

XII. Gelder / so zu verleyhen aussershalb Duisburg.

Es liegen einige 100 Rthlr Pupillengelder vorräthig; wer dieselbe gegen versicherte Hypothequen negotiiren will, kan sich, je eher je lieber, bey Monfr E. Van Walt in Wesel melden.

XIII. Cuius Creditorum aussershalb Duisburg.

Von Gottes Gnaden FRIDERICH König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst / 1c. 2c. Ehrentugend, daß nachdem der Besizer des Husenschen Hofes zu Eversahl Theodor Willich allerunterthänigst angezeigt, daß; da er in Begrif seye, ged. Hof dem Hypothequen. Buche inseriiren zu lassen, sich aber dabey gezeigt, daß (A) ein Capital von Matthias Forel de anno 1681 von 500 Rthlr dessen Erben Wohnung unbekannt.

B) Eines von der Generalin von Wobeser, modo derselben Erben de anno 1727 von 1000 Rthlr auf ged. Hof aufgenommen sey, und im Hypothequen. Buch noch offenstehe.

C) Der Abständler And. Spenmann seine Abständts. Gelder erhalten zu haben nicht gebührend consistire, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekannt seye; der Besizer aber die Berichtigung des Hypothequen. Buchs gerne befördert sähe, und dannhero allergehorsamst gebeten, daß Edictales ergehen, und diese 3 Posten dem Intelligenz. Zettel inseriret werden mögten, welchem petito dan auch allergnädigst deferiret worden; Als heischen und laden wir vorgem. 3 Creditores oder jetzige Besizer ged. beyden Verschreibungen kraft dieses proclamatis edictaliter hiemit, falls sie an ged. Husenschen Hofe zu Eversahl annoch einige Ansprache zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen à dato dieses, wovon ihnen 3 für den 1ten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten und letzten Termin als den 28 Martii a. c., morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Regierung. Cangelie präfigiret wird; ged. ihre Forderungen, falls solche nichtig wären, anzuzeigen und gebührend zu verifiziren, mit der Bermanung, daß in Ausbleibungsfall mit der Delirung solcher Forderungen im Hypothequen. Buch Ordnung. mässig verfahren werden soll. Weurs im Regierung. Rath den 22 Jan. 1757.

(LS.) v. Cloude. de la Roque. Herlet. Martyn.

XIV. Persohn / dessen Dienst verlanget wird aussershalb Duisburg.

Der Regierung. Präsident, Freyherr von Cloude verlanget einen unverheirateten Jäger, Protestantischer Religion, so schon gedienet hat, und die Jägerrey versteht, auch seiner Auf- führung wegen, mit guten Attesten versehen ist, besonders aber die Jagdhunde anzuführen und den halben Mond zu blasen verstehen muß. Es kan sich ein solcher, je eher je lieber, in Weurs bey denenselben melden.

SPECIFICATIO des Weselschen Pegels: und Wasser: Höhe  
Pro Januario 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelshöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 9ten	..	3	..	..	..	3
Den 10ten	..	..	..	1	..	2
Den 11ten	..	..	..	..	..	2
Den 12ten	..	..	..	..	..	2
Den 13ten	..	3	..	..	..	5
Den 14ten	..	7	..	..	..	..
Den 15ten	..	..	..	1	1	11

Wesel den 15 Januarii 1757

C. L. Manicus.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post. Kämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.